

# Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle nordwestlich von Wilkenstorf

---

## - Wasserrechtlicher Antrag -

### Träger der Maßnahme:



Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband  
als Gewässerunterhaltungsverband

Bahnhofstraße 38  
19273 Amt Neuhaus

### Technische Bearbeitung:



NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für Was-  
serwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Lüneburg

Adolph-Kolping-Str. 6  
21337 Lüneburg

Oktober 2023

---

---

**Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:**

---

Planungs-  
Gemeinschaft GbR

**LaReG**

Landschaftsplanung  
Rekultivierung  
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig  
Telefon 0531 707156-00 Telefax 0531 707156-15  
Internet [www.lareg.de](http://www.lareg.de) E-Mail [info@lareg.de](mailto:info@lareg.de)

---

**Genehmigungsbehörde:**

Landkreis Lüneburg

Abteilung Umwelt

Untere Wasserbehörde

Am Graalwall 4, Gebäude 4

21335 Lüneburg

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>WASSERRECHTLICHER ANTRAG .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>ANLASS.....</b>	<b>1</b>
2.1	Einordnung der Unterlage.....	2
2.2	Inhalt und Zweck des Dokuments.....	2
<b>3</b>	<b>WASSERRECHTLICHER ANTRAG .....</b>	<b>2</b>
3.1	Erschließung einer Bodenentnahmestelle nordwestlich von Wilkenstorf.....	2
3.1.1	Konfliktbeschreibung.....	3
3.1.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen .....	3
3.1.3	Fazit.....	4
<b>4</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>4</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
LK	Landkreis
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
NDUV	Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

## **1 WASSERRECHTLICHER ANTRAG**

Die Planungsgemeinschaft LaReG erhielt vom NLWKN den Auftrag zur Erstellung der Antragsunterlage für die wasserrechtliche Erlaubnis für die Erschließung einer Bodenentnahmestelle nordwestlich von Wilkenstorf.

Hiermit beantragt der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV) die Befreiung von dem Verbot zur Herstellung eines Gewässers gemäß §§ 67 und 68 WHG in Verbindung mit den Schutzbestimmungen gemäß §§ 4 und 6 NEIbtBRG.

## **2 ANLASS**

Mit dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums zur Beseitigung der Schäden nach dem Elbe-Hochwasser im Jahr 2013 wurde vorgegeben, dass künftige Anlagen des Hochwasserschutzes an der Elbe nach dem anerkannten Bemessungsabfluss von 4.545 m<sup>3</sup>/s sowie den neuesten Erkenntnissen und Berechnungen (z. B. 2D-Modell, Einfluss neuer Retentionsräume etc.) zu bemessen sind (Unterlage 1: Erläuterungsbericht). Im Auftrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen hat die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) das Projekt „2D-Modellierung der unteren Mittelelbe von Wittenberge bis Geesthacht“ umgesetzt, aus dem die aktuellen Berechnungsergebnisse vorliegen. Deichstrecken, die noch nicht die Höhe nach dem zu erwartenden höchsten Hochwasser besitzen oder mehr als 20 cm von ihrer vorgeschriebenen Höhe verloren haben, sind gemäß § 4 und § 5 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) entsprechend zu verstärken und zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der NDUV für Deichbauvorhaben im Verbandsgebiet die Erschließung einer Bodenentnahme bei Wilkenstorf im Amt Neuhaus in Niedersachsen und beantragt als Träger des Vorhabens die Planfeststellung. Zuständige Zulassungsbehörde ist der Landkreis Lüneburg.

Aktuell wird für das geplante Deichbauvorhaben im Bereich zwischen Wehningen und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern (Rüterberg) zusätzlicher Auelehm und Sand benötigt, sodass in diesem Zusammenhang eine neue Bodenentnahmestelle für beide Rohstoffe bis zu einer Tiefe von 6 m erschlossen werden soll. Der Bodenabbau soll im Nassabbauverfahren erfolgen, sodass es sich folglich um die Herstellung eines Gewässers handelt (WHG § 67 und § 68), da das Grundwasser angeschnitten wird. Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz des Amtes Neuhaus und dem des angrenzenden Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

## **2.1 Einordnung der Unterlage**

Gemäß § 68 WHG ist das vorliegende Dokument „Antrag“ Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen für das Vorhaben. Die Erläuterungen zum Vorhaben sind dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zu entnehmen. Die Umweltverträglichkeit des herzustellenden Abbaugewässers ist im Umweltverträglichkeitsbericht dargelegt (Unterlage 4).

## **2.2 Inhalt und Zweck des Dokuments**

Gegenstand des vorliegenden Dokuments „Antrag“ ist die Beschreibung der Voraussetzungen, auf deren Grundlage eine wasserrechtliche Ausnahme oder Befreiung für die Erschließung einer Bodenentnahmestelle nordwestlich von Wilkenstorf und damit verbunden die Herstellung eines Gewässers zugelassen werden können.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zulassungsentscheidungen ergehen nicht gesondert, sondern werden von der Planfeststellung einkonzentriert.

## **3 WASSERRECHTLICHER ANTRAG**

### Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz darf die Planfeststellung für den Gewässerausbau, bei denen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken, nicht zu erwarten sind und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des Biospärenreservats „Niedersächsische Elbtal- aue“ im Gebietsraum B (NELBTBRG 2002). Die Schutzbestimmungen für den Gebietsraum B wurden durch mittels Verordnung konkretisiert (LK LÜNEBURG 2004).

### **3.1 Erschließung einer Bodenentnahmestelle nordwestlich von Wilkenstorf**

Der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV) beabsichtigt die Erschließung einer Bodenentnahme bei Wilkenstorf im Amt Neuhaus in Niedersachsen und beantragt als Träger des Vorhabens die Planfeststellung. Aktuell wird für das geplante Deichbauvorhaben im Bereich zwischen Wehningen und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern (Rüterberg) zusätzlicher Auelehm und Sand benötigt, sodass in diesem Zusammenhang eine neue Bodenentnahmestelle für beide Rohstoffe bis zu einer Tiefe von 6 m erschlossen werden soll. Zwischen 2025 und 2045 sollen Mengen bis maximal 49.000 m<sup>3</sup> Auelehm und 118.000 m<sup>3</sup>

Sand gefördert werden. Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz des Amtes Neuhaus und dem des angrenzenden Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

### **3.1.1 Konfliktbeschreibung**

Gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz darf die Planfeststellung für den Gewässerausbau, bei denen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
- andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden

Darüber hinaus verbietet die Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen des Gebietsteil B im Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Herstellung eines Gewässers (LK LÜNEBURG 2004).

### **3.1.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen**

Das Vorhabengebiet hat eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz, da es aufgrund seiner hohen nutzbaren Feldkapazität große Mengen an Wasser speichern kann. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb eines Hochwasser-Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Durch die Entnahme des Bodens und gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers ohne dauerhafte Versiegelung wird das Retentionsvermögen der Fläche in nicht erheblichem Maße verringert.

Allgemein dient das Vorhaben dem Hochwasserschutz des Amtes Neuhaus und dem des angrenzenden Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und damit dem Wohl der Allgemeinheit. Konkret dient das Vorhaben der Erhaltung der Deichsicherheit und ist damit nach § 2 Abs. 2 Nr.1 von den Verboten der flächenbezogenen Schutzbestimmungen befreit.

Darüber hinaus befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb des Gebietsteils B, in welchem die nutzungsgeprägte Kulturlandschaft mit Bedeutung für das Landschaftsbild und die menschliche Erholung liegt (BRV NDS. ELBTALAU 2009). Das Gewässer wird sich zu einem naturnahen Stillgewässer entwickeln, womit es mit dem Schutzzwecke der §§ 4 und 6 des NEIbtBRG vereinbar ist und den Charakter der Kulturlandschaft des Gebietsteils B nicht verändert.

### 3.1.3 Fazit

Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz. Für die Herstellung eines Abbaugewässers bei Wilkenstorf liegt keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen vor. Auch andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

## 4 QUELLENVERZEICHNIS

### Gesetze und Richtlinien

[BRV NDS. ELBTALAUE] Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (2009): Biosphärenreservatsplan "Niedersächsische Elbtalaue" mit integriertem Umweltbericht. Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue. vom 17.03.2009 URL: <http://geo.lkg.net> [Zugriff am 01.06.2022].

[LK LÜNEBURG] VERORDNUNG DES LK LÜNEBURG ZUR ERGÄNZUNG DER SCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR DIE IM KREISGEBIET LIEGENDEN TEILRÄUME B-09, B-10, B-12 - B-15 DES GEBIETSTEILS B DES BIOSPHÄRENRESERVATS „NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAUE“ vom 27. September 2004.

[NDG] Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004, 83), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nieders. GVBl. S. 388) geändert worden ist.

[NELBTBRG] GESETZ ÜBER DAS BIOSPHÄRENRESERVAT „NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAUE“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert worden ist.

[WHG] Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.